

RS OGH 1991/11/20 9ObA223/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1991

Norm

ABGB §1162 IIIB

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Liegt die Entgeldifferenz zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages nicht offen, dann hat eine im Zusammenhang mit einer allenfalls erforderlichen (Arb 10218 = JBI 1984,213) Nachfristsetzung erfolgte Mahnung den Entgeltteil, dessen Zahlung eingefordert wird, wenn schon nicht ziffernmäßig, so doch seiner Art nach so zu bezeichnen, daß dem Arbeitgeber eine Überprüfung der Forderung möglich ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 223/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 9 ObA 223/91

Schlagworte

SW: vorzeitiger Austritt, Auflösung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Lohn, Gehalt, Schmälerung, Vorenthalten, Teilzahlung, Bezeichnung, Pflicht, Angestellte, wichtiger Grund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028919

Dokumentnummer

JJR_19911120_OGH0002_009OBA00223_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at